

Vereinbarung eines Näherbaurechtes für einen Autounterstand und

Verfügung einer öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkung

1. Hans Muster, geb. 10.10.1940, Bürger von Musterdorf, verheiratet, wohnhaft Musterstrasse 10, 7023 Haldenstein, als Eigentümer des Grundstücks Nr. 100 in der Gemeinde Haldenstein, räumt hiermit für sich und seine Rechtsnachfolger verbindlich dem jeweiligen Eigentümer des Grundstücks Nr. 101 in der Gemeinde Haldenstein, gegenwärtig Peter Meier, geb. 1.1.1950, Bürger von Peterdorf, verheiratet, wohnhaft Musterstrasse 11, 7023 Haldenstein, das Recht ein, einen Autounterstand bis 1,00 Meter an die gemeinsame Grenze zu stellen und dauernd beizubehalten. Für das Ausmass des zu erstellenden Autounterstandes ist der beiliegende Grundriss- und Ansichtsplan verbindlich. Der von diesem Näherbaurecht betroffene Grenzabschnitt ist aus dem ebenfalls beiliegenden Situationsplan ersichtlich.
2. Dieses Näherbaurecht wird entschädigungslos gewährt.
3. Die Gemeinde Haldenstein verfügt hiermit das unter Ziffer 1 vereinbarte Näherbaurecht für einen Autounterstand zugunsten des Grundstücks Nr. 101 und zulasten des Grundstücks Nr. 100 als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung gemäss rechtskräftiger Baubewilligung Nr. _____ vom _____.

Diese öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung ist im Sinne des kantonalen Raumplanungsgesetzes und des Baugesetzes der Gemeinde Haldenstein im Grundbuch der Gemeinde Haldenstein wie folgt anzumerken:

Bezüglich Grundstück Nr. 100:

"Öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung: Näherbaurecht für Autounterstand zG Grundstück Nr. 101"

Bezüglich Grundstück Nr. 101:

"Öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung: Näherbaurecht für Autounterstand zL Grundstück Nr. 100"

4. Der Grundriss- und Ansichtsplan sowie der Situationsplan bilden einen integrierenden Bestandteil der vorliegenden Vereinbarung und Verfügung. Sie werden ebenfalls mit unterzeichnet.

5. Die Eigentümer der Grundstücke Nrn. 100 und 101 erklären sich mit der Verfügung der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkung und deren Anmerkung im Grundbuch ausdrücklich einverstanden.
6. Die Grundbuchgebühren werden vom Eigentümer des Grundstücks Nr. 101 bezahlt.
7. Diese Vereinbarung wird in vier Exemplaren ausgefertigt, je eines für die Parteien, die Gemeinde sowie das Grundbuchamt.

8. Grundbuchanmeldung:

Das Grundbuchamt Chur wird hiermit beauftragt und ermächtigt, die Anmerkungen gemäss vorstehender Ziffer 3 im Grundbuch der Gemeinde Haldenstein zu vollziehen.

Haldenstein,

Haldenstein,

Der Eigentümer des
Grundstücks Nr. 100:

Der Eigentümer des
Grundstücks Nr. 101:

Hans Muster

Peter Meier

Haldenstein,

GEMEINDE HALDENSTEIN

Die Gemeindepräsidentin:

Die Gemeindeschreiberin:

Gerda Wissmeier

Nadia Allemann